

Sonderbedingungen für durch die bevestor GmbH vermittelte DekaBank Depots



1. Geltungsbereich der Sonderbedingungen; Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots

Diese Sonderbedingungen gelten für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DekaBank Deutsche Girozentrale (nachfolgend: „**DekaBank**“ genannt) für ein durch die bevestor GmbH vermitteltes DekaBank Depot (nachfolgend „**bevestor-Depot**“ genannt). Diese Sonderbedingungen für bevestor-Depots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und künftig verwahrten Anteile an Investmentvermögen (nachfolgend „**Fondsanteile**“ genannt), soweit diese Fondsanteile von der DekaBank für verwahrfähig erklärt wurden.

Ein bevestor-Depot kann nur im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung des Kunden zur bevestor GmbH eröffnet werden. Im bevestor-Depot können nur Anteile an Investmentvermögen verwahrt werden, deren Erwerb von der bevestor GmbH vermittelt wurde oder die im Rahmen eines von der bevestor GmbH vermittelten Vermögensmanagementvertrages von der Deka Vermögensmanagement GmbH für den Kunden erworben wurden.

Diese Sonderbedingungen ergänzen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots" (nachfolgend "**AGB DBD**" genannt) und bilden gemeinsam mit den AGB DBD und dem Eröffnungsantrag DekaBank Depot den Vertrag über das bevestor-Depot. Sofern diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Regelungen der AGB DBD in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

2. Minderjährige, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Personenverbund von maximal zwei Personen

Wird der Vertrag über das bevestor-Depot von mehreren Personen (Ehegatten, Lebenspartnern, Personenverbund) oder vertretungsberechtigten Personen abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit dem Vertrag über das bevestor-Depot im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben, sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieses Vertrages über das bevestor-Depot abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch alle Personen oder Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

Im Falle eines Minderjährigen, von Ehegatten, Lebenspartnern und eines Personenverbundes wird mit dem Begriff „Kunde“ im Sinne dieses Vertrages über das bevestor-Depot auf den Minderjährigen, die beiden Ehegatten, beiden Lebenspartner und beide Personen des Personenverbundes Bezug genommen.

3. Kundeneinstufung

Die DekaBank stuft den Kunden als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz ein.

4. Aufträge und Weisungen; Datenübermittlung; Urkunden

Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der DekaBank, insbesondere Kauf-, Verkauf- und Tauschufträge, sowie Weisungen und Mitteilungen jeder Art nimmt die DekaBank für ein bevestor-Depot elektronisch über die Webseite der bevestor GmbH unter www.bevestor.de entgegen. Dem Kunden ist bekannt, dass die bevestor GmbH Aufträge, Weisungen und Mitteilungen des Kunden zur Ausführung an die DekaBank weiterleitet und dass es für die Durchführung des Vertrages über das bevestor-Depot erforderlich ist, dass die DekaBank ihrerseits sämtliche den Kunden betreffende Informationen der bevestor GmbH zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere Vertragsdokumente und Pflichtinformationen der DekaBank zwecks Bereitstellung in der bevestor-Postbox sowie Daten über ausgeführte Aufträge und das Ergebnis der Videolegitimation. Der Kunde befreit die DekaBank hiermit insofern im Verhältnis zur bevestor GmbH vom Bankgeheimnis.

Im Interesse des Kunden behält sich die DekaBank vor, bei Aufträgen und Weisungen, insbesondere hinsichtlich Angaben und Änderung der bei der DekaBank gespeicherten Stammdaten (Persönliche Daten), Stammbankverbindung (Referenzkonto), der bei der DekaBank ge-

speicherten Mobilfunknummer des Kunden sowie der Mitteilung der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse, eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

Gemäß Ziffer 1.7 der AGB DBD einzureichende Urkunden sind über die Webseite der bevestor GmbH einzureichen. Die DekaBank behält sich vor, eingereichte Urkunden auf ihre Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit und auf ihre Eignung als Ausweis oder Berechtigung einer Person zu prüfen.

5. Auftragsausführung

Sowohl Käufe als auch Verkäufe von Fondsanteilen erfolgen zu dem für den Abrechnungstag veröffentlichten Rücknahmepreis.

Das Ausführungsgeschäft bei Exchange Traded Funds (ETF) erfolgt zum Schlusskurs des Ausführungsplatzes des Abrechnungstages für alle Aufträge, die bis 15.00 Uhr am Abrechnungstag erteilt worden sind, sonst am nächsten Handelstag.

6. Ertragsausschüttungen

Abweichend von Ziffer 2.7. der AGB DBD erfolgt bei ETF der Deka Investment GmbH die Wiederanlage der Ausschüttung zum Schlusskurs des nächsten Handelstages, bei ETF anderer Verwaltungsgesellschaften zum Schlusskurs des Tages, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet.

7. Ausschluss von Vollmachten

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Kunden gegenüber der DekaBank ist ausgeschlossen; d.h., die DekaBank kann keine Vollmachten anerkennen, die der Kunde einem Dritten erteilt hat. Dritte in diesem Sinne sind nicht die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen und nicht die sich gegenseitig bevollmächtigenden vertretungsberechtigten Personen sowie die gemeinschaftlich den Vertrag über das bevestor-Depot abschließenden Ehegatten oder Lebenspartner i.S.v. Ziffer 2.

8. Entgelt

Die DekaBank erhebt für das bevestor-Depot sowie die damit verbundenen Leistungen, die aus der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der bevestor GmbH resultieren, ein Entgelt (nachfolgend „**Depotführungs-entgelt**“ genannt). Dieses beträgt 12,50 € p.a. inklusive Umsatzsteuer. Das Depotführungsentgelt ist in der All-in-Fee enthalten. Ist die All-in-Fee geringer als das Depotführungsentgelt und hat der Kunde keinen Vermögensmanagementvertrag mit der Deka Vermögensmanagement GmbH abgeschlossen, so ist der Anspruch der DekaBank gegen den Kunden auf das Depotführungsentgelt auf den Betrag der All-in-Fee beschränkt. Sofern der Kunde im Rahmen der Anlagekonzepte „Relax“, „Select“ oder „Select Nachhaltigkeit“ einen Vermögensmanagementvertrag mit der Deka Vermögensmanagement GmbH abgeschlossen hat und die All-in-Fee geringer ist als die Summe aus der Vermögensmanagementgebühr der Deka Vermögensmanagement GmbH und dem Depotführungsentgelt, so ist der Anspruch der DekaBank gegen den Kunden auf das Depotführungsentgelt auf den Betrag der All-in-Fee abzüglich der Vermögensmanagementgebühr der Deka Vermögensmanagement GmbH beschränkt.

Die Höhe der All-in-Fee und etwaige weitere Einzelheiten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH im Einzelnen dargestellt. Das Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot findet keine Anwendung. Der Kunde beauftragt und ermächtigt die DekaBank über ein SEPA-Lastschriftmandat, die All-in-Fee sowie Auslagen und weitere Kosten auf Weisung der bevestor GmbH zu den Fälligkeitsterminen zu Lasten der generellen Bankverbindung des Kunden einzuziehen.

Änderungen des Depotführungsentgelts werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens elektronisch über die Webseite der bevestor GmbH angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu vorgeschlagenen Änderungen des Depotführungsentgelts gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Deka-

Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen des Depotführungsentgelts angeboten, kann er den Vertrag über das bevestor-Depot vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die DekaBank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Depotführungsentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

9. Überweisungen; Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kaufpreis für Fondsanteile wird von der DekaBank abweichend von Ziffer 2.2 der AGB DBD ausschließlich durch Lastschrift zu Lasten des vom Kunden angegebenen Kontos der Stammbankverbindung eingezogen. Eine Überweisung des Kaufpreises auf ein Konto der DekaBank ist nicht möglich.

Abweichend von Ziffer 2.4 der AGB DBD ist der Kunde nicht berechtigt, bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen Preis- oder Termingrenzen vorzugeben.

10. Ein-/Auslieferungen, Depotüberträge

Aufträge zu Ein- und Auslieferungen sowie zur Übertragung von Fondsanteilen oder Bruchteilen nimmt die DekaBank abweichend von Ziffer 2.6 der AGB DBD nicht entgegen.

11. Beendigung der Geschäftsverbindung

Eine Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der bevestor GmbH führt zeitgleich zur Beendigung des Vertrages über das bevestor-Depot. Bei den Anlagekonzepten "Select" bzw. „Select Nachhaltigkeit“ führt eine Beendigung des Vermögensmanagementvertrages zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement GmbH ebenfalls zeitgleich zur Beendigung des Vertrages über das bevestor-Depot. Ein Widerruf der Datenschutzeinwilligung zur Gesprächsaufzeichnung und Anfertigung eines Bildschirmfotos im Rahmen der Videolegitimation führt zur Beendigung des Vertrages über das bevestor-Depot.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der bevestor GmbH sowie des Vertrages über das bevestor-Depot wird die bevestor GmbH gemäß § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH zu diesem Zeitpunkt erteilte, aber noch nicht an die DekaBank weitergeleitete Kauf- und/oder Verkaufsaufträge des Kunden noch an die DekaBank weiterleiten. Diese Kauf- und/oder Verkaufsaufträge des Kunden werden daher von der DekaBank noch ausgeführt.

Liegt im Fall einer Beendigung des Vertrages über das bevestor-Depot eine Verfügung über den vorhandenen Anteilbestand nicht vor, ist die DekaBank berechtigt, die Anteile zu veräußern und den Gegenwert auf ein ihr bekanntes Konto des Kunden zu überweisen.

Wird der Vertrag über das bevestor-Depot zwischen DekaBank und Kunde beendet, so beauftragt der Kunde die DekaBank hiermit, die bevestor GmbH und den vom Kunden im Rahmen der Anlagekonzepte „Relax“, „Select“ oder „Select Nachhaltigkeit“ gesondert beauftragten Vermögensverwalter Deka Vermögensmanagement GmbH hierüber in Kenntnis zu setzen.

12. Hinweise zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren und Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten

Kunden oder potenzielle Kunden können Beschwerden direkt an die DekaBank Deutsche Girozentrale (DekaBank) oder an die deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften der DekaBank richten. Darüber hinaus nimmt die DekaBank an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. teil. Die deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften der DekaBank nehmen an Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil:

1) Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bei der DekaBank stehen, können sich die Kunden oder potenziellen Kunden an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin (Internet: www.dsgv.de/schlichtungsstelle) wenden.

2) Bei Meinungsverschiedenheiten mit den deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften der DekaBank im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches können sich die Kunden oder potenziellen Kunden an den Ombudsmann beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin (Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de) wenden.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Unsere E-Mail-Adresse lautet: service@deka.de

13. Änderung der Sonderbedingungen

Die Regelungen zur Änderung der AGB DBD finden auch auf diese Sonderbedingungen Anwendung. Die Sonderbedingungen können zwischen dem Kunden und der DekaBank durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden: Die DekaBank übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform an den Kunden und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird die DekaBank dem Kunden eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Sonderbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Sonderbedingungen als vereinbart. Die DekaBank wird den Kunden bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

Fassung Mai 2020 (Stand: 05.20)